

Allgemeine Beförderungsbedingungen

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Rechtscharakter und Wirksamkeit

Die allgemeinen Beförderungsbedingungen haben den Rechtscharakter allgemeiner Geschäftsbedingungen. Sie sind durch Aushang bekanntgemacht und werden auf Anforderung gegen Schutzgebühr übersandt. Mit Abschluss von Verträgen werden die allgemeinen Beförderungsbedingungen Inhalt des Vertrages, es sei denn, die Vertragspartner hätten einverständlich deren Nichtanwendung oder die Nichtanwendung einzelner Bestimmungen ausdrücklich vereinbart. Mit entgeltlicher oder unentgeltlicher Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Reederei auf See und an Land erklärt sich der Benutzer mit den allgemeinen Beförderungsbedingungen einverstanden.

2. Tarife

Die jeweils gültigen Personen-, Fahrzeug- und Gütertarife werden in den Geschäftsräumen und Verkaufsstellen der Reederei zur Einsicht bereitgehalten. Die Fahrpreise sind grundsätzlich vor Beförderungsbeginn in bar zu entrichten. Voraussetzung für ausnahmsweise Kreditierungen ist die Vereinbarung des Forderungseinzugs durch die Reederei im Banklastverfahren. Die Fahrpreise können im tariflichen Rahmen nur ermäßigt werden, wenn dies bei Antritt der Reise beantragt wurde. Nachträgliche Anträge können nicht berücksichtigt werden. Auf gewährte Ermäßigungen gibt es keine weitere Ermäßigungen mehr. Die Tarife haben keine Gültigkeit für Sonderfahrten. Die Beförderungsentgelte für Sonderfahrten werden im Einzelfall besonders vereinbart.

3. Fahrplan

Der Fahrplan ist unter Voraussetzung normaler Witterungs- und Wasserverhältnisse aufgestellt, auch hinsichtlich der Anschlüsse, so daß sich die Ankunfts- und Abfahrzeiten bei widrigen Verhältnissen verschieben können. Im Ausnahmefall kann eine Abfahrt ganz ausfallen.

Die Reederei behält sich auch einen Wechsel der Schiffe und alle übrigen Dispositionen vor, die mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Nordsee-Fährverkehr erforderlich sind.

Der Kapitän darf über die Anzahl der an Bord zu nehmenden Fahrgäste und die Art und Menge der an Bord zu nehmenden Ladung entsprechend den besonderen Gegebenheiten entscheiden.

Besucher sind für das rechtzeitige Verlassen des Schiffes nach Ankunft oder Anweisung des Personals selbst verantwortlich.

4. Ordnungsgewalt

Den Anweisungen des Kapitäns, des Schiffspersonals und der sonstigen an Land eingesetzten Bediensteten der Reederei ist im Interesse der Sicherheit unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Dies gilt besonders in Notfällen.

5. Haftung

- Haftung für die Seestrecken

Die Reederei haftet für einen Schaden, bei

 - Tod oder Körperverletzung eines Reisenden oder einer Begleitperson
 - Verlust oder Beschädigung eines Fahrzeuges einschließlich des auf oder in ihm befindlichen Gepäcks
 - Verlust oder Beschädigung von Gepäck, das der Reisende in seiner Obhut hat (Handgepäck)
 - Verlust oder Beschädigung von sonstigem Gepäck während der Beförderung auf der Seestrecke, wenn das den Schaden verursachende Ereignis entweder auf einem Verschulden des Beförderers, seiner in Ausübung ihrer Verrichtung handelnden Bediensteten oder Beauftragten oder, sofern sich der Beförderer eines gecharterten Schiffes bedient, auf einem Verschulden des Vercharterers sowie der in Ausübung ihrer Verrichtung handelnden Bediensteten oder Beauftragten des Vercharterers beruht. Die Seestrecke beginnt für Reisende beim Verlassen des Anlegers, zu dem auch Rampen und Gangway gehören, und endet mit Verlassen des Schiffes.

II. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Reederei ist gegenüber jedem Reisenden und für jede Reise

- in den Fällen des Absatzes I lit. a) auf einen Betrag von € 163.613,40
- in den Fällen des Absatzes I lit. b) auf einen Betrag von € 8.181,00
- in den Fällen des Absatzes I lit. c) auf einen Betrag von € 2.045,17
- in den Fällen des Absatzes I lit. d) auf einen Betrag von € 3.068,00 beschränkt.

In den Fällen des Absatzes I lit. b) haftet die Reederei nur unter Abzug eines Betrages von € 307,00 und in den Fällen

des Absatzes I lit. c) und d) nur unter Abzug eines Betrages von € 30,68.

Die Reederei haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Geld, Schmuck oder sonstigen Wertsachen, die ihr nicht zur sicheren Aufbewahrung übergeben worden sind.

III. Haftung für sonstige Schäden

In allen übrigen Fällen haftet die Reederei

- gegenüber einem Kaufmann, der den Beförderungsvertrag im Rahmen seines Handelsgewerbes abschließt, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Beförderers oder seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Die Haftung für Schäden, die aufgrund von grobem Verschulden eines einfachen Erfüllungsgehilfen entstanden sind, wird gegenüber einem Kaufmann ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung einer Kardinalpflicht
- gegenüber anderen Reisenden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Beförderers oder seiner in Ausübung ihrer Verrichtung handelnden Bediensteten oder Beauftragten. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, dies gilt jedoch nicht für Schäden, die aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden sind.

IV. Haftungsbeschränkung bei Frachtgutbeförderung

Wir haften aufgrund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) und haben den SLVS gezeichnet.

V. Verjährung

Schadensersatzansprüche wegen Tod oder Körperverletzung eines Reisenden oder wegen Verlust oder Beschädigung von Gepäck oder Fahrzeugen einschließlich des auf oder in ihnen befindlichen Gepäcks verjähren in zwei Jahren, bei Verlust oder Beschädigung von Frachtgut beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Die Verjährung beginnt

- bei Körperverletzung mit dem Tag der Ausschiffung des Reisenden
- bei Tod während der Reise an dem Tag, an dem der Reisende hätte ausgeschifft werden sollen und bei Körperverletzung während der Reise, wenn diese den Tod des Reisenden nach der Ausschiffung zur Folge hat, mit dem Tag des Todes, vorausgesetzt, daß diese Frist einen Zeitraum von drei Jahren vom Tag der Ausschiffung an nicht überschreitet
- bei Verlust oder Beschädigung von Gepäck, Gütern und Fahrzeugen einschließlich des auf oder in ihnen befindlichen Gepäcks mit dem Tage der Ausschiffung oder mit dem Tag, an dem die Ausschiffung hätte erfolgen sollen, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist.

VI. Haftung und Obliegenheiten des Kunden

Der Reisende haftet dem Beförderer und seinen in Ausübung ihrer Verrichtung handelnden Bediensteten oder Beauftragten für alle schuldhaft zugefügten Schäden, insbesondere auch für durch Nichtbeachtung dieser Beförderungsbestimmungen verursachte Schäden.

Absender und Empfänger sowie Fahrgast und Fahrzeughalter haften der Reederei gegenüber für alle Schäden, die sie selbst oder ihre Beauftragten, z.B. durch unrichtige Angaben bei Ausführung des Ladegeschäftes bzw. während der Passage der Reederei, dem Schiff oder anderen Gütern zufügen. Ebenso haften Absender und Reisende mit unverpackt lebenden Tieren für Schäden, die im Zusammenhang mit der Beförderung zugefügt werden.

Der Reisende oder Frachtteilnehmer muß äußerlich erkennbare Beschädigungen von Gepäck und von Fahrzeugen einschließlich des auf oder in ihnen befindlichen Gepäcks sowie von sonstigen Gütern bis zur Ausschiffung bzw. bis zur Rückgabe anzeigen. Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen oder Verluste von Gepäck und von Fahrzeugen einschließlich des auf oder in ihnen befindlichen Gepäcks sowie Verlust von anderen Gütern müssen innerhalb von 15 Tagen nach dem Tage der Ausschiffung oder der Rückgabe oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Rückgabe hätte enden sollen, der Reederei oder einem von ihr Bevollmächtigten schriftlich angezeigt werden. Erfolgt keine Anzeige, geht die Reederei bis zum Beweis des Gegenteils davon aus, daß der Reisende oder der Frachtteilnehmer seine Güter empfangen hat, wie sie verladen wurden bzw. Schäden auf einem Umstand beruhen, den die Reederei nicht zu vertreten hat. Keineswegs geht die Haftung über die gesetzliche hinaus.

VII. Gesamthftung

Nach den Bestimmungen der einschlägigen internationalen Übereinkommen und nationalen Gesetz, gelten zusätzlich für jedes Schadeneignis die jeweiligen Höchsthaftungssummen.

PERSONENBEFÖRDERUNG

6. Verhalten der Fahrgäste

Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Schiffes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten.

Den Fahrgästen ist untersagt, die Schiffe mutwillig zu verunreinigen, mißbräuchlich Sicherheitseinrichtungen zu betätigen oder zu beschädigen, die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen, die Schiffe vorzeitig, insbesondere während des An- und Ablegens zu verlassen, ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten, Gegenstände von den Schiffen zu werfen und Türen zu öffnen, die eindeutig nur für den Zugang durch Bedienstete vorgesehen sind. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen der Bediensteten der Reederei nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrpreis oder Gepäckfracht. Personen mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der Mitreisenden gefährden können, werden nur dann befördert, wenn die Gefährdung anderer ausgeschlossen ist. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

7. Handgepäck

Als Handgepäck dürfen nur Aktentaschen, Handtaschen, Reisebeutel und ähnliche Behälter, kleine Musikinstrumente sowie andere leicht tragbare Gegenstände, die nicht sperrig sind und ohne Belästigung Mitreisender auf einmal getragen werden können, mitgeführt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Kapitän oder ein von ihm Beauftragter. Den Anordnungen der Bediensteten über die Lagerung des Handgepäcks ist Folge zu leisten. Gepäck irgendwelcher Art darf nicht auf den Sitzgelegenheiten abgestellt werden. Der Fahrgast haftet in vollem Umfang für hierdurch entstandene Schäden. Gefährliche Gegenstände, insbesondere Schußwaffen und Explosivstoffe dürfen nicht mitgenommen werden. Die Bediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände in Gegenwart des Reisenden zu überzeugen, wenn triftige Gründe für den Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung vorliegen.

8. Kleintiere

Kleintiere (Hunde, Katzen usw.) dürfen nur mitgenommen werden, wenn sie nicht gefährlich oder störend sind. Kleintiere werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert und dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde sind an der Leine zu führen. Wenn sie Mitreisende gefährden können, müssen sie einen Maulkorb tragen.

9. Fahrausweise

Hat der Fahrgast bei Betreten des Schiffes keinen für die Fahrt gültigen Fahrausweis, hat er an Bord unverzüglich den erforderlichen Fahrausweis zu lösen. Der Fahrausweis ist nicht übertragbar. Tageskarten gelten nur am Tage des Ausgabestempels. Für Fahrausweise gilt der Anreisetag für die Berechnung der Geltungsdauer als voller Tag.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, seinen Fahrausweis auf Verlangen dem Fahrkartenprüfer vorzuzeigen und auf Verlangen abzugeben. Fahrscheine dürfen nur von den Fahrkartenprüfern entwertet werden. Fahrausweise, deren Inhalt unbefugt geändert worden ist, werden als ungültig ersatzlos eingezogen. Nach ersatzloser Einziehung des ungültigen Fahrausweises wird vom Fahrgast das tarifliche Entgelt erhoben.

Für verlorengegangene Fahrausweise wird kein Ersatz geleistet. Ist ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag von der Reederei erstattet. Sind Fahrpreise unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird.

GÜTERBEFÖRDERUNG

10. Güterbeförderung allgemein

Neben den Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB) gelten die durch Aushang zur Kenntnis gebrachten Frachttarife in der neuesten Fassung und die Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter (GGVSee bzw. ADR). Nur soweit diese Beförderungsbedingungen keine Sonderregelungen treffen, arbeiten wir aufgrund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neuester Fassung, mit Ausnahme der Ziffer 29. Die Auflieferer (Befrachter) sind verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten und die Reederei hierfür schadlos zu halten.

Güter werden nur noch im Verkehr mit Juist angenommen und sind durch die Auflieferer auf reedereieigene Trailer zu verladen. Erfolgt die Verladung vom Straßenfahrzeug durch uns mittels Kran- oder Gabelstapler, werden Gebühren berechnet, deren Höhe sich nach dem erforderlichen Aufwand richtet. Das gilt auch für unhandliche Güter und Ladungen, deren Beförderung oder Behandlung besonderen Aufwand erfordert.

Um eine zügige und reibungslose Zustellung auf der Insel zu gewährleisten, ist nachstehendes unbedingt zu beachten:

- Verwendung dürfen nur die bei der Reederei erhältlichen Lokalfrachtbriefe in doppelter Ausfertigung finden.
- Die genaue Anschrift des Absenders und Empfängers ist anzugeben.
- Inhalt, Stückzahl und Bruttogewicht der Sendung ist anzugeben. Bei ermittelten Untergewichten wird zu den Frachtkosten für das tatsächliche Gewicht zusätzlich eine Gebühr von 10 € bei Sendungen bis zu 1.000 kg und von 30 € bei Sendungen ab 1.000 kg für die Verwiegung angesetzt.
- Bei allen Sendungen ist die Frankaturvorschrift „unfrei/frei Haus“ anzugeben. Eine fehlende Frankaturvorschrift bedeutet „unfrei“. Nachnahmesendungen sind auf dem Frachtbrief und auf dem Gut als solche deutlich zu kennzeichnen.
- Die Reederei behält sich vor, Güter nur gegen Vorausentrichtung der Frachtkosten zu befördern, nur bei Vorlage einer Einzugsermächtigung ist Beförderung auf Rechnung möglich.
- Alle Sendungen sind in einer für die Schiffsbeförderung ausreichenden Verpackung anzuliefern. Die Entscheidung darüber, ob die Verpackung ausreichend ist, liegt bei der Reederei. Trotz einer Entscheidung der Reederei über das Ausreichen der Verpackung verbleibt das Risiko einer unzureichenden oder mangelhaften Verpackung bei dem Absender bzw. dem Empfänger.
- Alle Sendungen müssen spätestens 30 Minuten vor Abfahrt des Schiffes angeliefert sein. Sendungen, die außerhalb der Annahmезeiten angebracht werden, können nicht angenommen werden.
- Bei gleichzeitiger Anlieferung von Sendungen an mehrere Empfänger sind die Güter getrennt und geordnet nach Empfängern aufzugeben. Die Reederei kann von Anlieferern, die mehrere Empfänger beliefern, verlangen, daß die Ware für die einzelnen Empfänger in größeren Verladeeinheiten, z.B. Rollbehältern, Europaletten, Gitterboxpaletten oder sonst zusammengefaßt angeliefert wird.
- Amtliches Ein- und Auszählen samt Kontrolle der äußeren Beschaffenheit wird auf Antrag von der Reederei gebührenpflichtig ausgeführt. Verzichtet der Befrachter auf das amtliche Ein- und Auszählen und die Inspektion der äußeren Beschaffenheit, ist die Reederei nicht verantwortlich für die Anzahl und Beschaffenheit der aufgelieferten Güter.
- Die Absender von den Inseln müssen die Empfänger von dem Abgang der Güter und der voraussichtlichen Ankunftszeit unverzüglich unterrichten. Verlust oder Beschädigung unmittelbar und mittelbar, die durch Nichteinhaltung dieser Beförderungsbestimmungen entstehen, werden nicht erstattet, es sei denn, daß sie auf Fehlverhalten von Personen zurückzuführen sind, für die die Reederei einzustehen hat, der Haftungsumfang richtet sich nach Absatz 5 Ziffer IV ABB.

11. Besondere Bestimmungen, Beförderungsausschlüsse

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

- Sendungen, die nicht nach Empfängern sortiert aufgegeben werden.
- Gegenstände, deren Beförderung nach gesetzlicher Vorschrift oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verboten ist.
- Gegenstände, die sich wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nach dem Ermessen der Reederei zur Beförderung auf den vorhandenen Fahrzeugen oder Schiffen nicht eignen.
- Kalk, Zement, Kunstdünger, Ziegelmehl und Sägemehl in loser Schüttung.

Bei Sturm, Regen und Frost kann die Annahme nässe- bzw. frostempfindlicher Güter abgelehnt werden.

12. Beförderung nach besonderer Vereinbarung

Nur nach vorheriger Vereinbarung werden befördert:

- Güter von außergewöhnlichen Abmessungen und Sendungen größeren Umfanges (ab 5.000 kg).
- Sperrige Güter, die nicht auf den Trailern verladen werden können.
- Gefährliche Güter oder Güter, von denen aufgrund ihres Aussehens, ihres Geruchs oder aufgrund anderer Eigenschaften eine Belästigung für Personal, Fahrgäste oder andere Güter ausgeht.

Über die Eigenschaften der vorgenannten Gütergruppen entscheidet der Kapitän oder dessen Beauftragter oder ein Beauftragter der Reederei abschließend und endgültig.

13. Beförderung lebender Tiere

Pferde, Groß- und Kleinvieh wird in Fahrzeugen befördert. Die Beförderung kranker oder gebrechlicher Tiere kann abgelehnt werden. Der Absender hat die viehseuchenpolizeilichen Vorschriften zu erfüllen. Die Tiere sind zu beaufsichtigen, und zwar durch den Absender oder auf dessen Veranlassung durch den Empfänger. Helfen Angestellte der Reederei bei der Ver- und Entladung, so handeln diese nicht in Erfüllung der ihnen von der

Reederei übertragenen Aufgaben, sondern als Beauftragte des Absenders bzw. Empfängers.

14. Beförderung von Fahrzeugen

Fahrzeuge aller Art werden nur befördert, wenn eine verkehrsrechtlich oder sonst erforderliche amtliche Zulassung der Fahrzeuge gegeben ist. Fahrzeuge werden auf den Fährschiffen nur befördert, soweit Platz vorhanden ist, Anspruch auf Beförderung mit einer bestimmten Fährfahrt besteht nicht. Die Fahrzeuge müssen begleitet sein und sind vom Fahrer an Bord und wieder an Land zu fahren. Bei Fahrzeugen mit geringer Bodenfreiheit erfolgt die Zu- und Abfahrt auf eigene Gefahr. Bedient der Fahrer sich bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben eines Bediensteten der Reederei, so haftet er für diese Person, die dabei als Erfüllungsgehilfe des Fahrers und Halters gilt.

Den Anordnungen des Schiffspersonals ist zu folgen. Zur Sicherheit hat der Fahrer nach der Abstellung des Fahrzeuges die Handbremse anzuziehen und einen Gang einzulegen. Der Motor ist abzustellen und der Zündschlüssel abzuziehen. An Bord der Fährschiffe ist das Einfüllen und die Entnahme von Kraftstoff verboten. Arbeiten an Fahrzeugen an Bord der Fährschiffe sind nicht gestattet. Das Rauchen auf dem Fahrzeugdeck und die Verwendung von Feuer und offenem Licht sind untersagt. Die Fahrzeuge müssen betriebssicher sein. Hierzu gehört eine ordnungsgemäße elektrische Anlage und eine dichte Brennstoffanlage. Die Kraftstoffbehälter dürfen beim Anbordfahren nur soweit gefüllt sein, daß bei etwaigen Temperaturschwankungen oder Bewegungen des Schiffes während der Überfahrt kein Kraftstoff auslaufen kann. Die Beförderung von Kraftfahrzeugen mit gefährlichen Gütern ist nur zugelassen, wenn die Reederei ihre vorherige Zustimmung erteilt hat. Der Fahrer des Kraftfahrzeugs hat sich vor dem Anbordfahren beim Kapitän zu melden.

Ferner sind zur Beförderung zugelassen:

- Kraftstoff (Benzin, Diesel, Öl und dergleichen), der in dem zum Motor des Kraftfahrzeuges gehörenden Behälter oder in den mit dem Kraftfahrzeug fest verbundenen und verschlossenen Vorratsbehälter enthalten sind, soweit die Kraftstofftanks der ECE-Regelung Nr. 34 in der geltenden Fassung oder der EG-Richtlinie 70/221 entsprechen.
- 2 lose Reservebehälter mit insgesamt 10 l Kraftstoff. Diese Behälter müssen dicht verschlossen sein. Die Behälter für Benzin müssen amtlich zugelassen sein. Bei Krafrädern und Mopeds sind die Reservebehälter für Kraftstoff fest anzubringen und gegen Umkippen zu sichern. Absperrhähne sind zu schließen, Stromkreise zu unterbrechen, Krafrädrer und Mopeds, deren Behälter Kraftstoff enthalten, müssen stehend verladen und gegen Umkippen gesichert werden.
- Gasflaschen dürfen in Kraftfahrzeugen und Anhängern nur mitgenommen werden, wenn Verbrauchsanlagen (Kocher und dergleichen) vor Anbordfahren außer Betrieb gesetzt sind und Flaschenventile und Absperrvorrichtungen der Geräte dicht verschlossen sind und der elektrische Kontakt unterbrochen ist. Der Fahrzeughalter haftet für alle Schäden, die der Reederei durch die überführten Fahrzeuge und die in ihnen mitgeführten Güter oder Gegenstände durch Verschulden des Fahrers, des Halters oder durch Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen entstanden sind.

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

15. Änderungen

Eine Änderung oder Ergänzung der allgemeinen Beförderungsbedingungen bleibt der Reederei jederzeit vorbehalten. Änderungen oder Ergänzungen erlangen Wirksamkeit für die Beteiligten ab ihrer Veröffentlichung durch Aushang in den Geschäftsräumen und Verkaufsstellen der Reederei.

16. Widersprechende Bestimmungen

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner werden von der Reederei nicht anerkannt. Es gelten ausschließlich die allgemeinen Beförderungsbedingungen der Reederei. Ein ausdrücklicher Widerspruch der Reederei ist nicht erforderlich.

17. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Reederei und Käuflenten, für die der Beförderungs- oder sonstige Vertrag mit der Reederei zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehört, ist je nach Streitwert vereinbart das Amtsgericht Norden oder das Landgericht Aurich. Erfüllungsort ist Norden.

26548 Norderney, im Januar 2005


Aktiengesellschaft
REEDEREI NORDEN-FRISIA
04931 / 987-0
www.reederei-frisia.de